

„Eheähnlich“ erst nach einem Jahr (Hartz IV)

Das Zusammenleben eines Paares führt dazu, die die Einnahmen (auch Ansprüche auf Arbeitslosengeld I) des einen Partners Ansprüche des anderen gegen das Arbeitsamt zum Beispiel nach ALG II verhindern, weil beide Partner in ihrem Bedarf als sogenannte „Bedarfsgemeinschaft“ zusammen gerechnet werden.

Das Landessozialgericht Berlin Brandenburg hat jetzt in der Entscheidung L 5 B 1362/05 AS ER sich auf den Standpunkt gestellt, dass eine solche Bedarfsgemeinschaft nur dann angenommen werden kann, wenn sie wirklich auf Langfristigkeit ausgelegt ist. Bei Paaren, die noch kein Jahr zusammen lebten, sei von einer solchen eheähnlichen Gemeinschaft in der Regel noch nicht auszugehen.

Mitgeteilt von Westfälisches Volksblatt Paderborn, 27. 1. 2006